

Die einzelnen für eine mehrfache Gesetzesverletzung in Tatmehrheit zu verhängenden Strafen und die eventuell aus ihnen zu bildende Gesamtstrafe müssen demnach so beschaffen sein, *daß sie unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des gesamten verbrecherischen Verhaltens sowie der Umstände, die das Subjekt des Verbrechens charakterisieren, zur Erreichung der mit der Strafe erstrebten Ziele geeignet sind.*

Bei der Aburteilung der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit bleiben jedoch *solche Straftaten außer Betracht, die im Verhältnis zu den anderen Straftaten unerheblich sind und keinen Einfluß auf die Strafe selbst nehmen können.*

Hat der Täter beispielsweise eine schwere Körperverletzung, ein Notzuchtverbrechen und eine leichte Sachbeschädigung begangen, so ist er nur wegen Körperverletzung und Notzucht zu bestrafen, da die leichte Sachbeschädigung neben diesen Verbrechen nicht ins Gewicht fällt und die Art und Höhe der Strafe kaum beeinflussen kann.

Ist eine solche unerhebliche Gesetzes Verletzung mit angeklagt, so ist das Verfahren *insoweit* nach den §§ 173, 165 Ziff. 3 StPO *vorläufig einzustellen*, da die Anklageschrift den Umfang der Eröffnungsentscheidung des Gerichts in tatsächlicher Hinsicht bestimmt. Hat das Gericht das Verfahren bereits eröffnet, sonst das Verfahren, soweit es die unerhebliche Gesetzesverletzung betrifft, nach den §§ 226 Ziff. 4, 165 Ziff. 3 StPO vorläufig einzustellen, da der Eröffnungsbeschluß gemäß § 176 Abs. 1 StPO die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens bildet.

Es ist jedoch zweckmäßig, daß der Staatsanwalt das Verfahren wegen solcher unerheblichen Gesetzesverletzungen bereits im Ermittlungsverfahren nach § 165 Ziff. 3 StPO vorläufig einstellt und nur wegen der anderen Verbrechen Anklage erhebt. In einzelnen Fällen werden unbedeutende Gesetzesverletzungen nicht mit angeklagt, ohne daß ein erforderlicher Beschluß nach § 165 Ziff. 3 StPO ergeht. Eine solche Praxis widerspricht jedoch dem im Strafverfahrensrecht der DDR geltenden Legalitätsprinzip.¹

1. Die einzelnen Merkmale der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit

Die beiden Konkurrenzformen der Tateinheit und der Tatmehrheit stimmen darin überein, daß mehrere Gesetzesverletzungen des gleichen